

Wichtige Hinweise zur Abrechnung

Voraussetzungen zur ersten Abrechnung von Einspeiseanlagen

1) Sie müssen sich mit Ihrer Anlage bis **spätestens 4 Wochen nach erfolgter Inbetriebnahme** im **MarktStammdatenRegister** der Bundesnetzagentur **registriert** haben:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Dies ist eine gesetzliche Voraussetzung zur EEG-Vergütung! Ansonsten erfolgt eine Sanktionierung der EEG-Vergütung bis zur erstmaligen Registrierung der Anlage.

2) Nach der Inbetriebnahme der Anlage erhalten Sie von uns:

- einen „Vertrag zur Netzeinspeisung“ (Rahmenbedingungen zur Netzeinspeisung),
- eine „**verbindliche Erklärung**“ (Bestätigung der Anlagendaten),
- ein "**Kundendatenblatt**" (Steuer-, Bank- und Kontaktangaben).

Diese Unterlagen müssen Sie **ausgefüllt und unterzeichnet** an uns **kurzfristig** zurücksenden, wobei das „**Kundendatenblatt**“ mit Angabe der **Steuernummer, Besteuerungsform** und der **Bankverbindung zwingende Voraussetzung zur Vergütung** ist.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitraum vom Eingang Ihrer Unterlagen bis zur ersten Abrechnung auch bei uns einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Jährliche Abrechnungen von Einspeiseanlagen

Sie müssen uns **spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres** die zur Abrechnung notwendigen **Zählerstände zum Stichtag 31.12.** des jeweiligen Abrechnungsjahres mitteilen.

Als Anlagenbetreiber sind sie für die ordnungsgemäße Übermittlung der Zählerstände verantwortlich!

Für PV-Anlagen mit einer Leistung größer 100 kW müssen Sie sich selbst um eine Direktvermarktung der Strommengen bemühen. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

EEG-Umlage auf selbstverbrauchten Strom

Erzeugungsanlagen mit selbst verbrauchten Strommengen unterliegen lt. EEG einer **EEG-Umlage**-Abgabepflicht auf die selbst verbrauchten Strommengen.

1) Sollten Sie **nicht personenidentisch** der Anlagenbetreiber und der Letztverbraucher sein, so müssen Sie sich selbst bei dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber TenneT mit einer Jahresmeldung bis zum 31.05. des jeweiligen Folgejahres melden und mit ihm abrechnen.

<https://www.netztransparenz.de/EEG/Datenmeldung-EEG-Umlage>

2) Sollten Sie jedoch **personenidentisch** Anlagenbetreiber und der Letztverbraucher sein, so fällt nur **für die mehr als 30.000 kWh** der selbst verbrauchten Strommenge eine reduzierte EEG-Umlage an. Diese werden wir als Netzbetreiber mit der EEG-Jahresendabrechnung separat ausweisen und verrechnen.

Als Anlagenbetreiber sind sie für die ordnungsgemäße Abführung der EEG-Umlage verantwortlich!